

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Schwerhörigenbund (DSB), Ortsverein Münster und Münsterland e.V. (Verein der Hörbehinderten)
2. Er hat seinen Sitz in Münster
3. Er ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) sowie dem DSB, Landesverband NRW e.V.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer 2340 eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Interessen Hörgeschädigter (Schwerhörige, Ertaubte, Tinnitusbetroffene, CI-Träger) insbesondere durch
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit und der Betroffenen über geeignete Medien in Bezug auf die Verhinderung, Auswirkung und den Umgang mit der Hörbehinderung.
 - b) Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Kompensation des geschwächten oder verlorenen Hörsinnes.
 - c) Rat und Hilfe beim Verkehr mit privaten und öffentlichen Einrichtungen und Behörden sowie die Bewältigung persönlicher durch die Hörbehinderung bedingter Probleme.
 - d) Beratung in Bezug auf Rehabilitationsmaßnahmen/Kuren für Hörgeschädigte.
 - e) Beratung in Bezug auf den Einbau von technischen Hilfsmitteln für Hörgeschädigte in öffentlichen Einrichtungen zur Verbesserung der Kommunikation.
 - f) Förderung und Ausrichtung von kulturellen, kirchlichen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, die dem Wohle und den Interessen der Schwerhörigen und Ertaubten dienlich sind.
 - g) Beratung von Betroffenen und deren Bezugspersonen.
 - h) Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern und Institutionen, die im Bereich der Behindertenarbeit tätig sind.

§3 Hörbehindertenzentrum

Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben das Hörbehindertenzentrum Münster.

§ 4 Gemeinnützigkeit/Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Fortsetzung §4 Gemeinnützigkeit

3. Aufwendungen der Mitglieder für den Verein können auf Antrag und Nachweis erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten, Firmen, Verbänden u.a. erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuführen.
6. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
7. Der Verein arbeitet konfessionell und politisch neutral.
8. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Münster begrenzt, sondern umfasst auch die Umgebung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützen. Eine Mitgliedschaft minderjähriger Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist zulässig, soweit auch ein erziehungsberechtigter Elternteil Mitglied ist.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf Vordruck an den /die Vorsitzende zu richten.
3. Über eine Aufnahme entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Ablehnung kann der Vorstand angerufen werden,
4. Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung oder Aufnahme wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden zum Ende des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
7. Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder hat trotz Mahnung einen Beitragsrückstand von 12 Monaten, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Über eine Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichem Antrag von der Beitragsregelung abweichen, jedoch nicht auf unter 50% von der beschlossenen Höhe. Ein Beitragssatz von 50 % der beschlossenen Höhe ist ohne gesonderte Antragstellung bei Mitgliedern zu gewähren, die bereits das zehnte Lebensjahr aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs sind beitragsfrei Mitglied, sofern zumindest ein erziehungsberechtigtes Elternteil Mitglied ist.

-S. 3 der Satzung des DSB, Ortsverein Münster und Münsterland e. V.

Die Aufsichtspflicht Erziehungsberechtigter bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige Verletzung der Aufsichtspflicht geht nicht zu Lasten des Vereins.

3. Jahresbeiträge werden spätestens zum 1. März des laufenden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal jährlich, während des ersten Quartals, trifft die Mitgliederversammlung zusammen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl des Vorstandes (Turnus von 2 Jahren).
 4. Wahl von 2 Kassenprüfern (Turnus von 2 Jahren).
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 6. Satzungsänderung.
 7. Auflösung des Vereins.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist ebenfalls einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages.
Der Antrag muss schriftlich von den Mitgliedern an den/die Vorsitzende/n gerichtet sein, Zweck und Gründe des Antrags und die erforderliche Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder muss erkennbar sein.
Im Übrigen richtet sich die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise virtuell durchzuführen. Die Beschlüsse sind anschließend von den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich zu bestätigen. Sollte eine schriftliche Bestätigung innerhalb dieser Vier-Wochen-Frist nicht dem Vorstand zugehen, so ist insoweit die fehlende Bestätigung als „Enthaltung“ zu werten.

-S. 4 der Satzung des DSB-Ortsvereins Münster und Münsterland e.V.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart/in

2. Der Gesamtvorstand besteht weiterhin aus
 - a) dem/der Schriftführer/in
 - b) den Gruppenleitern der Gruppen.

3. Die Wahl von Stellvertretern des Kassenwarts/der Kassenwartin und des Schriftführers ist zulässig. Im Innenverhältnis vertreten sie bei Verhinderung den Kassenwart/die Kassenwartin, den Schriftführer/die Schriftführerin im Vorstand.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei der Genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr obliegt dem/der Kassenwart/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden. Verfügungen des laufenden Geschäftsbetriebes können von einer der genannten Personen vorgenommen werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
7. Der/Die Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.
8. Verschiedene Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
10. Jede Vorstandssitzung ist vom/von der Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Wenn er/sie es für angemessen hält, kann er/sie zur Vorstandssitzung Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
11. Der Vorstand beschließt über Änderungen der Satzung, soweit sie durch gerichtliche Auflagen oder durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern schriftlich, spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wenn die Bestätigung nicht erfolgt, ist ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen.

-S. 5 der Satzung des DSB-Ortsvereins Münster und Münsterland e.V.

§10 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
2. Beschlussfähig sind alle Mitglieder, sofern diese unbeschränkt geschäftsfähig sind. Das Wahlrecht Minderjähriger kann nicht durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt werden. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen bleibt hiervon unberührt.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem anwesenden Mitglied oder bei mehr als einem Kandidaten oder Kandidatinnen bei Wahlen ist geheim abzustimmen

§ 11 Beschlussfassung

1. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Niederschrift der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in Beschlussprotokolle niederzulegen und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Sitzung des Gremiums einzusehen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können jederzeit unvermutet die Kasse prüfen.
2. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es außerdem, in der Mitgliederversammlung zu beantragen, ob dem/der Kassenwart/in und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

-S. 6 der Satzung des DSB-Ortsvereins Münster und Münsterland e.V.

§ 15 Auflösung

Sollte der Verein aufgelöst werden, so geht das vorhandene Vermögen nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an eine gemeinnützige Organisation, die hörbeinderten Menschen hilft, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit absoluter Mehrheit beschließt. Ansonsten geht das Vermögen an den DSB, Landesverband NRW e.V.

Sollte dieser Landesverband nicht mehr existieren, so geht das Vermögen an den Deutschen Schwerhörigenbund e.V.

Im übrigen gehen die für den Fall der Vereinsauflösung vorgegebenen Vorschriften des BGB.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist Münster.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2023 und nach Registrierung beim Amtsgericht Münster am 18.07.2023 in Kraft.